

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 7.9.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-1356-1994

Betr: Entwurf eines BG über den Transport von Tieren im Luftverkehr; Stellungnahme

Bezug: Pr. Zl. 58.545/1-7/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.52-GE/1994....
Datum: 12. SEP. 1994
Verteilt 14. Sep. 1994

Dr. Moser

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1:

Der Bund stützt seine verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt), schränkt aber in § 1 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes den Geltungsbereich auf gewerbsmäßige Transporte ein, was einerseits im Hinblick auf die bei gewerbsmäßigen und privaten Transporten vergleichbaren Gefahren nicht einsichtig ist und andererseits einen Widerspruch zu § 2 Z 1 des Entwurfes darstellt, da hier auch Zucht, Aufzucht, Mast, Schaustellung und experimentelle Forschung angeführt sind. Folgt man dem Wortlaut des Entwurfes, so würden Transporte für derartige Zwecke, die von einem Spediteur durchgeführt werden, in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, ein "Eigenimport" z.B. durch eine Pharmafirma oder ein Universitätsinstitut zum Zweck experimenteller Forschung hingegen wäre nicht umfaßt.

Zu § 1 Abs. 1 wird angeregt, den Wortlaut dieser Bestimmung folgendermaßen zu modifizieren: "Dieses Bundesgesetz gilt für den Transport von lebenden Tieren im Luftverkehr ...", wodurch § 1 Abs. 2 Z 1 entfallen könnte.

Die in § 1 Abs. 2 Z 2 normierte Ausnahme vom Geltungsbereich des Gesetzes ist aufgrund der doppelten Verneinung unverständlich formuliert.

Aus den Erläuterungen wird jedoch deutlich, daß die Ausnahme jene nicht gewerbsmäßigen Transporte, bei denen der Versender das Tier dem Transporteur übergibt und keinerlei Einfluß

mehr auf den weiteren Verlauf des Transportes bis zur Ankunft hat, nicht umfassen soll. Demgemäß fallen unter die Ausnahme jene Transporte, die

- nicht gewerbsmäßig durchgeführt werden und
- begleitet sind.

Das zweite "nicht" müßte demnach entfallen.

Zu § 3:

In *Abs. 1 Z 2* sollte vorgesehen werden, daß die Unbedenklichkeit des Transportes amtstierärztlich bestätigt wird, da andere Tierärzte etwa über die internationale Seuchenlage nicht immer informiert sind.

In *Abs. 2* sollte hinsichtlich der unbestimmten Formulierung "in international verständlicher Form" überlegt werden, ob die Transportbescheinigung nicht jedenfalls in englischer Sprache zu verfassen sein sollte.

Weiters wird es dem Versender überlassen, eine Ausfertigung der Transportbescheinigung dem Bestimmungsflugplatz oder dem Aufenthaltsflugplatz bzw. Umladeflugplatz zu übermitteln. Abgesehen davon, daß das Wort "beziehungsweise" in einem Gesetzestext tunlichst vermieden werden sollte, ist der Sinn dieser Vorschrift nicht klar. Würde etwa die Bescheinigung nur dem Umladeflugplatz übermittelt, könnten die erforderlichen Maßnahmen vom Bestimmungsflugplatz - mangels Kenntnis - nicht getroffen werden.

Der Formulierung des *Abs. 3* ("Am Bestimmungsflugplatz, ...") ist nicht zu entnehmen, wer als Adressat dieser Regelung zu betrachten ist.

Zu § 5:

Zu *Abs. 1* ist zu bemerken, daß es nicht dem Versender überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, ob die zu transportierenden Tiere einer Begleitung durch Betreuungspersonen bedürfen.

Insbesondere Tiere, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes im Falle eines psychischen Ausnahmezustandes eine Gefährdung für die Sicherheit der Luftfahrt darstellen könnten, sollten demonstrativ aufgezählt und eine Begleitung verpflichtend vorgeschrieben werden.

Wer als "zuständiges Organ" den Nachweis der Eignung der Begleitperson verlangen kann (*Abs. 2*), geht aus dem Gesetz nicht hervor.

Die tierärztliche Bestätigung der Befähigung der Begleitperson, Beruhigungsmittel anzuwenden, erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des Tierärztegesetzes, wonach von Nichttierärzten nur die orale Verabreichung von Beruhigungsmitteln vorgenommen werden darf, diese aber ha. nicht als bestätigungsbedürftig angesehen wird, als in ihrer Zielsetzung zweifelhaft.

Im § 5 *Abs. 3* wird die bei Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt notwendige Tötung des Tieres geregelt. Welche diesbezüglichen Geräte "zum Gebrauch in einem Luftfahrzeug geeignet" sind, ist nicht näher definiert, doch dürfte es sich hiebei um die Verabreichung von Injektionen handeln. Eine derartige Maßnahme ist wie oben erwähnt dem Tierarzt vorbehalten,

sodaß jedenfalls bei jenen Tieren, die im Ausnahmezustand die Flugsicherheit gefährden könnten, zwangsweise die Begleitung durch einen Tierarzt vorgesehen werden sollte.

Zu § 6:

Die Formulierung im *Abs. 2*, wonach der Versender auf das Fehlen von Einfuhrverboten bloß "zu achten" hat, erscheint zu unverbindlich. Es müßte deutlicher bestimmt werden, daß der Tiertransport nur durchgeführt werden darf, wenn keine Einfuhrverbote bestehen.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen sollte im *Abs. 1* nicht nur die Reinigung des Transportbehälters, sondern auch dessen Desinfektion explizit vorgeschrieben werden.

Die in *Abs. 2* geregelten Anforderungen an die Beschaffenheit des Transportbehälters sollten anstelle der verwendeten Negativ-Formulierung beispielsweise wie folgt festgelegt werden:

"... muß so beschaffen sein, daß eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist."

Im *Abs. 3* wird auf die "Live Animals Regulations" der International Air Transport Association verwiesen. Die darin enthaltene Bestimmung der "Container Requirements" wird Regelungsinhalt des im Entwurf vorliegenden Gesetzes, obgleich - wie aus den Erläuterungen hervorgeht - nur die Mitglieder der IATA sich unverbindlich zur Einhaltung dieser Regelung verpflichtet haben. Da es sich dabei also nicht um eine ordnungsgemäß kundgemachte Norm handelt, der eine allgemeine rechtliche Verbindlichkeit zukäme, ist die Vorgangsweise, sie durch einen bloßen Verweis zum Gesetzesinhalt zu machen, bedenklich, insbesondere deshalb, weil ein Verstoß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 bedeutet und strafrechtlich zu verfolgen ist.

Zu § 8:

Die laut *Abs. 2* zu treffenden "geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen" sollten zumindest beispielsweise angeführt sein, um als Orientierungshilfe in ähnlich gelagerten Fällen zu dienen.

Zu § 12:

Im *Abs. 3 Z 1* ist vorgesehen, daß in erster Linie die Begleitperson zum Kostenersatz heranzuziehen ist. Dies erscheint im Hinblick auf deren Funktion als bloßer Erfüllungsgehilfe des Versenders oder Empfängers bedenklich.

Zu § 14:

Die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung der Amtstierärzte und Grenztierärzte ist teilweise unklar. Im Falle eines aus dem Ausland kommenden Flugzeuges etwa wäre bei Überprüfungspflicht der Tiere jedenfalls der Grenztierarzt zuständig und bestünde für ein Eingreifen des Amtstierarztes kein Raum.

Zu § 15:

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß nach ha. Ansicht vom Tatortprinzip nicht abgegangen werden sollte bzw. bei Vorfällen während des Lufttransportes der Flugplatz als Tatort bestimmt werden sollte, von dem das Flugzeug zuletzt abgeflogen ist oder auf dem es in der Folge landet; allenfalls der Flugplatz, wo der strafbare Tatbestand zuerst festgestellt wurde. Die Zuständigkeitsbestimmung laut Abs. 3 könnte sich in der vorliegenden Formulierung nämlich in der praktischen Vollziehung als schwierig erweisen und würde dazu führen, daß die zuständige Behörde fast vom Zufall abhängt, je nachdem, welche Behörde aufgrund bestimmter Anknüpfungspunkte (z.B. Empfänger) zuerst verständigt wird und somit als erste Kenntnis von der Verwaltungsübertretung erlangt.

Zu § 16:

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als Überwachungs- und Strafbehörden sollte zumindest ein Teil der eingehobenen Strafgelder zur Deckung des den Behörden daraus erwachsenden Aufwandes dienen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.9.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.Hd. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

